

keinen Erfolg sich versprechen können, ja, den ganzen Rettungsversuch der Gefahr der Nichtigkeit aussetzen.

Doch das gebe ich zu: Man soll ihn ermahnen, wenn er nicht alles nach Wahrheit gesagt habe, schwere Sünden nicht angeklagt habe, müsse er noch zuvor beichten gehen.

Warum das? Es ist ja Gefahr, daß ich aus einem materiellen Sünder einen formellen mache. Ich brauche ihm jedoch nicht zu sagen, daß er dann eine neue schwere Sünde begehen werde, wenn er in einem solchen Falle nicht beichte; also ist jene Gefahr beseitigt. Hingegen bin ich verpflichtet, ein möglichst sicheres Mittel zu verfügen, seine Seele zu retten, und das kann ich durch diese Ermahnung, weil diese ihm, wenn er sich schuldig findet, zum Nachdenken Veranlassung gibt und ihm doch Furcht einflößt, nicht noch einmal schwer zu sündigen. Weiß er sich wahrhaft nichts Schweren schuldig, so schadet die Ermahnung doch nicht, und schlägt er im Gegenteil auch das in den Wind, so habe ich meine Pflicht erfüllt. Freilich wäre es gut, wenn man ihm ein Büchlein, eine Flugschrift mitgeben könnte.

P. J. D. J.

XIII. (Communicatio in sacris.) Vor kurzem ist mir nachstehender Fall wortwörtlich zur Beantwortung vorgelegt worden:

Ein junger Russe, seit einigen Wochen Konvertit, wohnt gegenwärtig in Sibirien, wo er in einem weit ausgedehnten Gebiet das Amt eines Rechnungsrates der kaiserlichen Regierung ausübt. Er hat seine Frau bei sich und eine nahe Verwandte derselben, beide stammen aus Frankreich und sind Katholikinnen. Der junge Mann ist sehr religiös; er leidet viel, weil er an dem feierlichen Gottesdienst des orthodoxen Kultus nicht teilnehmen kann und andererseits ist er dem Katholizismus so zugetan, daß er lieber alle Verbindungen mit seinen schismatischen Verwandten abbrechen würde, als daß er seiner neuen Religion entsagen würde. Seine Stellung ist eine sehr schwierige. Als Regierungsbeamter steht er im häufigen Verkehr mit den Orthodoxen und muß sich ihnen gegenüber eine große Zurückhaltung auferlegen, ein einziges, zu Gunsten der katholischen Religion gesprochenes Wort würde ihn verdächtig machen und er müßte riskieren, seine Stellung zu verlieren und selbst in das Exil zu wandern. Der junge Neophyt stellt nun folgende Anfragen:

I. Ob er nicht dann und wann außer der Zeit des Gottesdienstes in die orthodoxe Kirche gehen dürfte, einzig nur, um vor dem allerheiligsten Sakramente seiner Andacht zu genügen? In der ganzen Gegend gibt es keine katholische Kirche.

II. Er kennt einen im Exil lebenden katholischen, polnischen Priester; aber, um ihn aufzusuchen, muß man 120 Kilometer mit dem Schlitten fahren, was für Frauen und Kinder äußerst beschwerlich ist. Was soll er mit seinem zu erwartenden Kinde machen? Darf er dasselbe von der Verwandten seiner Frau taufen lassen? Muß er damit warten, bis das Kind in eine Todesgefahr kommt?

III. Wenn eines in schwere Krankheit fällt, was ist es mit dem Empfang der Sterbesakramente? Müssen sie lieber darauf verzichten, als sich dieselben von einem schismatischen Priester spenden zu lassen? Ich weiß: *participatio in sacris* toleriert die Kirche nicht; aber gibt es kein Mittel, die Sache zu arrangieren? Es ist doch sehr hart für Christen, welche die Gewohnheit haben, öfter die Sakramente zu empfangen, selbst in der Todesstunde derselben beraubt zu sein!

IV. Quid juris für Beicht und Osterkommunion? Der junge Mann kann die 120 Kilometer wohl machen, die ihn von dem exilierten Priester trennen, aber die Frauen können das nicht.

V. Der junge Mann hat sich in der Schweiz verheiratet vor einem katholischen Priester und mit allen Dispensen des Ordinarius seiner Braut versehen. Aber seine Verwandten dringen mit aller Gewalt darauf, daß seine Ehe vor der orthodoxen Kirche richtig geschlossen werde. Es ist das überdies das einzige Mittel, ihre Ehe und ihre Kinder legitim vor dem Gesetz zu machen, da es eine Zivilehe in Rußland nicht gibt. Kann der Mann dem Verlangen seiner Verwandten nachgeben?

VI. Unser Beamter hofft auf eine Beförderung und auf baldige Anstellung in einem Gouvernement von Polen. Dort wird es ihm ein Leichtes sein, seinen religiösen Pflichten nachzukommen, aber was kann sich bis dahin nicht alles noch zutragen! Muß er sich bis zu diesem Zeitpunkt gedulden?

Ad I. Vorerst, das heißt bevor wir zur Beantwortung der Frage schreiten, sei kurz aus der Dogmatik wiederholt, daß die Konsekrationen der schismatischen Geistlichen gültig sind. Wohl lehren die schismatischen Griechen diesbezüglich, daß der Anrufung des Heiligen Geistes über die vorgesezten Opfergaben, welche sie *ἐπικλησις* nennen, zugleich mit den Worten des Herrn die Kraft zuzuschreiben sei, die transsubstantiatio zu vollziehen. Weil sie, die schismatischen Priester, jedoch die Intention haben, zu konsekrieren und auch die zur Konsekration erfordernten *verba consecratoria* mit auszusprechen, so darf, die Gültigkeit der Materie vorausgesetzt, an der Gültigkeit der Konsekration absolut nicht gezweifelt werden. Nur in dem einen Falle, wenn ein Pope aus bitterster Abneigung gegen Rom lieber gar nicht konsekrieren wollte, als nach dem Vorbild der Lateiner durch die Einsetzungsworte, könnte von einer gültigen Konsekration keine Rede sein.¹⁾

Die Aboration unseres Russen wäre eine *communicatio cum acatholicis activa*. Dieselbe ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Schätzung und Approbation eines fremden Kultes ausgeschlossen wird, wenn kein Aergernis entsteht und die Gefahr einer *subversio in fide et moribus* nicht zu befürchten ist. Einem Regierungsbeamten würde man die regelmäßige Aboration des allerheiligsten Sakramentes

¹⁾ Pohle, J. Dr., Lehrbuch der Dogmatik III² S. 285,

in der orthodoxen Kirche, die gottesdienstlichen Charakter trägt, nicht erlauben können, zumal bei seiner Stellung seine Andachten nicht verborgen bleiben. Der Charakter aber einer gewissen aestimatio oder approbatio cultus schismaticorum kann in diesem Fall wohl nicht geleugnet werden. Bischof Dr. Müller sagt in seiner Moral:¹⁾ „Quamvis adoranda sit Eucharistia à sacerdote haeretico vel schismatico consecrata, occursus tamen hujus, dum Eucharistiam defert, vitandus est, ne fideles in exercitio cultus cum ipso communicare videantur.“ Darum geben wir dem Fragesteller den Rat, sich auf die häusliche Andacht zu beschränken und sich damit zufrieden zu geben, bis es seinen Bemühungen gelungen ist, in eine katholische Gegend zu kommen. Doch könnte gegen einzelne Besuche der Kirche, außergottesdienstliche, bei welcher Gelegenheit adoratio ss. eucharistiae gewiß fieri potest, ein triftiger Einwand nicht erhoben werden.

Ad II. Das Gebot der Taufe ist ein göttliches Gebot und zum Heil ist die Taufe unerläßlich (Joh. 3, 3), daß aber gerade — unter normalen Verhältnissen — ein Priester taufen solle, ist praeceptum ecclesiasticum. Die Kirchengebote verpflichten jedoch nicht sub incommodo valde gravi, das wie im vorliegenden Fall mit der Befolgung eines Gesetzes verbunden ist. Eine Schlittenfahrt in dem kalten Sibirien zu einem katholischen Geistlichen, nach einem Ort, der 120 Kilometer entfernt ist, stellt für ein neugebornes Kind sicherlich ein incommodum valde grave dar.

Das Kind von einem Popen taufen zu lassen, ist strenge verboten. In den Instruktionen, die Papst Pius VI. am 26. September 1791 und am 28. Mai 1793 an die französischen Bischöfe hinausgegeben hat, wird erklärt, non licere Baptismum recipere à parochis intrusis (schismaticis)²⁾ excepto casu extremae necessitatis, in quo non adesset alius valens baptizare.

Da nun wiederum nach dem Rituale Romanum „pater aut mater propriam prolem baptizare non debent, praeterquam in mortis periculo, quando alius non reperitur“, so muß aus allen diesen Prämissen die Conclusio ausgelöst werden, daß die katholische Verwandte der Frau unseres Russen das Kind taufen darf und soll.

Ad III. Was ist nun puncto Empfang der Sterbesakramente? Hier sagt die Moral, es sei erlaubt, von einem schismatischen Priester in articulo vel periculo mortis das Sakrament der Buße zu verlangen, deficiente alio quovis sacerdote catholico.³⁾ Der heilige Alfons zitiert in seiner Moral⁴⁾ den Cardinal Albitius. Nach diesem hat Innozenz XI. den Ausspruch getan: non amplius esse dubi-

¹⁾ Müller, Dr. Ernst, Theologia moralis⁶ lib. III. pag. 156 mit Verufung auf Aertnys, theol. moralis II. p. 18. — ²⁾ Müller a. a. O. S. 173.

— ³⁾ Ebd. S. 156. — ⁴⁾ Lib. VI. n. 560.

tandum, quin poenitens in articulo mortis absolvi queat ab haeretico, schismatico etc. deficiente alio sacerdote.

Da es sich aber bei einer Sakramentspendung um einen eklatanten Fall von communicatio in sacris cum acatholicis activa handelt, muß wieder die Gefahr einer Verführung zur Irrlehre ausgeschlossen sein, ebenso wie ein Vergernis oder die Approbation des schismatischen Kultes.

Von einer Verführung zur Irrlehre kann hier umsoweniger gesprochen werden, als der Russe als sehr religiös bezeichnet wird. Auch Vergernis und Approbation werden sich dem Volke gegenüber fernhalten lassen, subjektiv ist die Approbation ohnehin gar nicht vorhanden. Besonders dann, wenn der Konvertit zweifelt, ob er es verstehe, eine vollkommene Reue zu erwecken auf dem Sterbebett, wäre es doch ein sehr hartes Opfer, ohne Beicht dahinzusterben, da ihm doch die Möglichkeit geboten ist, von einem Popen losgesprochen zu werden. Demselben muß auch gesagt werden, daß eine Approbation des fremden Kultes nicht vorhanden sei und muß gesorgt werden, daß nicht etwa die orthodoxe Kirche den Verstorbenen für sich verlangt.

Ad IV. Die Verpflichtung, einmal im Jahr dem verordneten Priester seine Sünden zu beichten und zur österlichen Zeit das allerheiligste Sakrament des Altars zu empfangen, ist eine lex humana und verpflichtet also nicht sub incommodo valde gravi. Weil die Reise zum exilierten Priester gesundheitsgefährlich ist, so sind sie ohne weiteres entschuldigt. Denn wenngleich hier das Gebot quoad substantiam ein göttliches ist, so ist die Determination der Zeit des Empfanges doch eine menschliche Bestimmung.

Auch der Russe ist per se entschuldigt. Eine Reise von der angegebenen Entfernung in Sibirien ist sicher ein incommodum valde grave. Doch wird man einem Konvertiten den Rat geben, wenn es ihn nicht gar zu hart ankommt, die Reise zu machen, um aus der Osterkommunion sich wieder neuen Eifer und neue Begeisterung für den katholischen Glauben zu schöpfen und seinen regen religiösen Sinn wach zu erhalten.

Ad V. Wenn die Ehe vor dem orthodoxen Popen der russischen Kirche das einzige Mittel ist, um die Ehe selbst und auch die Kinder vor dem Staate legitim zu machen, so steht nichts im Wege unter dem Druck dieser Verhältnisse, vor dem russischen Geistlichen die Eheerklärung abzugeben, weil in diesem Fall die akatholischen Geistlichen in der Eigenschaft von Zivilbeamten fungieren. Auch in England bestand bis zum Jahre 1836 die Forderung, daß die Trauung unter sonstiger Verweigerung der bürgerlichen Anerkennung vor dem anglikanischen Geistlichen geschlossen werde.

Die katholische Kirche, sagt Lehmkühl, konnte das insofern dulden, als jene akatholischen Prediger in der Eigenschaft von Zivilbeamten fungierten.¹⁾

¹⁾ Freiburger Kirchenlexikon³ III. S. 393.

Ad VI. In der Beantwortung dieser letzten Frage ist der nämliche Maßstab anzulegen wie bei der allgemeinen Frage überhaupt: Quae causa solvit obligationem legis? Entschuldigt schon vom positiv göttlichen Gesetz ein periculum gravis damni gemäß den Worten des Heilandes: Jugum meum suave est et onus meum leve (Matth. 11, 30), so entschuldigt a priori ein incommodum proportionate grave von der Erfüllung der menschlichen und damit auch kirchlichen Gesetze.

Für unseren Russen wäre es nun ein damnum gravissimum, seine Stellung aufzugeben und damit das Brod zu verlieren, um in einen katholischen Ort zu ziehen und so seine religiösen Pflichten erfüllen zu können. Andererseits wird man ihn der Pflicht nicht entheben können, wenn es ihm möglich ist, nach einer anderen Stelle in einem katholischen Ort sich umzusehen und nicht ganz untätig zuzusehen, bis die Regierung ihn versetzt.

XIV. (Etwas über den Zuspruch des Beichtvaters an Penitenten, die dem Laster der Unkeuschheit ergeben sind.) Der edle P. Adolf von Doß S. J., der bekannte Freund und Apostel der Jugend, konnte sich fast nie der Tränen enthalten, so oft er von der Jugend sprach. Er hatte eben zu tiefe und schmerzliche Einblicke in das sittliche Elend und Verderben derselben erhalten. Daß übrigens dieses Verderben immer mehr zunimmt, werden auch alle jene Beichtväter bestätigen können, deren Stellung und Beruf sie als Beichtväter und Gewissensführer mit den jungen Leuten in besonders nahe Beziehung bringt. Uebrigens weiß auch jeder andere Beichtvater, wie schwer es heutzutage geht, einem jungen Menschen noch die Unschuld zu bewahren, und wie viele, beziehungsweise wie wenige sie auch tatsächlich bewahren. „Ich schreibe nicht ohne Erfahrung. Ich habe ein Drittel von meinem Leben bei der Jugend zugebracht. Ich habe viele Knaben wie eine Knospe sich entwickeln, viele Jünglinge wie eine Rose frisch, glänzend, lieblich schön blühen — aber auch wie eine Knospe, wie eine Rose, die ein vorborgener Wurm durchnagt, welken gesehen. Ich hatte Gelegenheit, und es war sogar meine dringendste Amtspflicht, den beinahe unvermerkten Anfang, den schnellen Fortgang und das erschreckliche Ende dieses Lasters bei jungen Leuten zu beobachten — darüber nachzudenken — nachzuweinen. Ich sah viele vor meinen Augen dahinsinken; allein sich wieder aufrichten — Gott, du weißt es! — sah ich nur wenige, so wenige, daß ich mir nicht getraue, die Zahl anzuzeigen“, so der fromme P. Jais („Handb. des Seelsorgers“ 1. Bd. S. 241) schon vor ungefähr hundert Jahren. Wie würde er erst jetzt schreiben? Das wirksamste Gegenmittel gegen die immer mehr um sich greifende Pest der Unsittlichkeit unter der modernen Jugend würde freilich der öftere Empfang der heiligen Sakramente sein; allein, nachdem so viele junge Leute, oft kaum der Schule entwachsen, schon